

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.04.2024	öffentlich
Kulturausschuss	10.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vertragsverhältnisse von Honorarkräften

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Sachverhalt:

I. Überführung der Honorarverträge an der Musik- und Kunstschule

Die Stadt Bielefeld beschäftigt u.a. an der Musik- und Kunstschule (MuKu) zahlreiche Honorarkräfte.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 28.06.2022 in dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ über die rechtliche Einordnung solcher Vertragsverhältnisse entschieden. Danach ist die Beschäftigung der Lehrkräfte an Musikschulen als Honorarkräfte sozialversicherungs- und strafrechtlich höchst problematisch.

Der GKV-Spitzenverband (zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben im Mai 2023 eine Mitteilung zum Umgang mit diesem Urteil herausgegeben. Empfohlen wird u.a. auch in laufenden Bestandsfällen rückwirkend spätestens ab dem 01.07.2023 Sozialversicherungsabgaben nachzuerheben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind einseitig vom Arbeitgeber aufzubringen).

Das Rechtsamt hat die Rechtslage in Bielefeld umfassend gewürdigt und empfiehlt der Musik- und Kunstschule, keine neuen Honorarverhältnisse mehr abzuschließen (ist bereits umgesetzt) und die bestehenden Verträge für die Zukunft in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umzuwandeln.

Betroffen sind gegenwärtig rd. 100 Honorarkräfte bei der MuKu, die in unterschiedlichem Umfang unterrichten. Die Stadt wird diesen Honorarkräften nun schnellstmöglich (Ziel ist bis zum Beginn der Sommerferien) anbieten, dass sie bei der Stadt im Rahmen eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit entsprechender Eingruppierung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingestellt werden können, sofern die Betroffenen dies wollen. Nehmen alle Honorarkräfte dieses Angebot an, bedeutet dies, dass mit dem Stellenplanverfahren 2025/26 zusätzliche Planstellen im Umfang von rd. 30 Vollzeitäquivalenten eingerichtet werden müssen. Für das Jahr 2024 ist eine überplanmäßige Nachbewilligung im Personalaufwand erforderlich. Hierzu wird eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die Bildung einer Rückstellung für die Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Hierzu ist bereits eine Kontaktaufnahme mit der

Dt. Rentenversicherung erfolgt.

II. Verwaltungsweite Prüfung zur Beschäftigung von Honorarkräften

Eine verwaltungsweite Abfrage zur Beschäftigung von Honorarkräften für den Zeitraum ab 07/2022 hat ergeben, dass 14 von insgesamt 46 Organisationseinheiten Honorarkräfte für unterschiedlichste Tätigkeiten in unterschiedlichem Umfang und Dauer beschäftigt haben oder beschäftigen. Die Positivanzeigen werden nun von einer neu eingerichteten Arbeitsgruppe anhand der vom Rechtsamt entwickelten Kriterien näher analysiert, ob ggf. auch in diesen Fällen eine Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erfolgen muss und dementsprechend den Betroffenen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse anzubieten sind.

Nach erster Durchsicht der Positivanzeigen sind weitere kritische Fälle festzustellen. Sobald diese näher eingeordnet sind, wird die Verwaltung hierzu weiter informieren.

Der Verwaltungsvorstand hat am 26.03.2024 beschlossen, dass ab sofort neue Honorarverträge von den Organisationseinheiten ausreichend rechtzeitig vor Abschluss von der Arbeitsgruppe freigegeben werden müssen.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.